

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

153 Bekanntmachung 3-4

5.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 19.09.2008

154 Bekanntmachung 5-6

2.Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19.Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Pulheim

155 Bekanntmachung 7-9

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr.1.15 Sinnersdorf
Bereich : Christophstraße
Hier :Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Pulheim

156 Bekanntmachung 10-12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.35.19 Pulheim
Bereich: Lindenstraße/Steinstraße/Bachstraße
Hier :Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

157 Bekanntmachung 13-15

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.42 Stommeln
Bereich : parallel zur Venloer Straße ,Ortseingang
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

**Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat**

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 19.09.2008

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Art. II des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), in seiner Sitzung vom 11.09.2008 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises beschlossen.

Art. I

Die Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 29.05.2000 (Amtsblatt des Erftkreises vom 30.05.2000, S. 373 –387), zuletzt geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises vom 04.04.2008 (Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 08.04.2008, S. 4 - 5), wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)**

Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.“

2. In § 10 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 99 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt.“

3. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Art. II

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises mit den Kreistagsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 19.09.2008

In Vertretung

gez.

Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

**Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat**

2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat aufgrund des § 84 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW- SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), in seiner Sitzung vom 11.09.2008 die folgende 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung beschlossen:

„Die Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 29.10.1998, zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird aufgrund von § 84 Schulgesetz mit Wirkung vom 01.10.2008 wie folgt geändert:

Aus dem Stadtgebiet Kerpen werden die Stadtteile Brüggen, Balkhausen und Türnich der Paul-Kraemer-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Frechen-Habbelrath zugeordnet.

Das gesamte Gebiet der Stadt Hürth wird der Maria-Montessori-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Brühl-Heide zugeordnet.

Außerdem wird die Rechtsverordnung redaktionell überarbeitet:

In der Überschrift werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) des Erftkreises“ ersetzt durch „Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises“.

In § 1 werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen)“ ersetzt durch „Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung“.

In § 2 werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte des Erftkreises“ ersetzt durch „Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises“.

In der Überschrift des Verzeichnisses über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche werden die Worte „Schulen für Geistigbehinderte des Erftkreises“ bzw. „Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) des Erftkreises“ ersetzt durch „Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises“.

Die Bezeichnung der Schulen im Verzeichnis wird folgendermaßen angepasst:

„Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises
in Bergheim-Thorr
-Peter-Petersen-Schule-“

„Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises
in Brühl-Heide
-Maria-Montessori-Schule-“

„Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung des Rhein-Erft-Kreises
in Frechen-Happelrath
-Paul-Kraemer-Schule“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Rhein-Erft-Kreises vom 19. Juni 1980 zur Bildung von Schuleinzugsbereichen für die drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung mit dem Kreistagsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Rhein-Erft-Kreises nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.09.2008

In Vertretung

gez.
Gerlinde Dauber
Kreisdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.09.08

Inkrafttreten der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf, Bereich: Christophstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 09.09.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) die gemäß § 13 BauGB durchgeführte vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf für den o. a. Bereich als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist, durch Modifizierung der Baugebiets- und Bauflächenfestsetzung im Änderungsbereich die bestehenden Asylbewerberheime planungsrechtlich zu sichern.

Die vereinfachte Änderung besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 1.15 Sinnersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.1.15 Sinnersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 216, eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

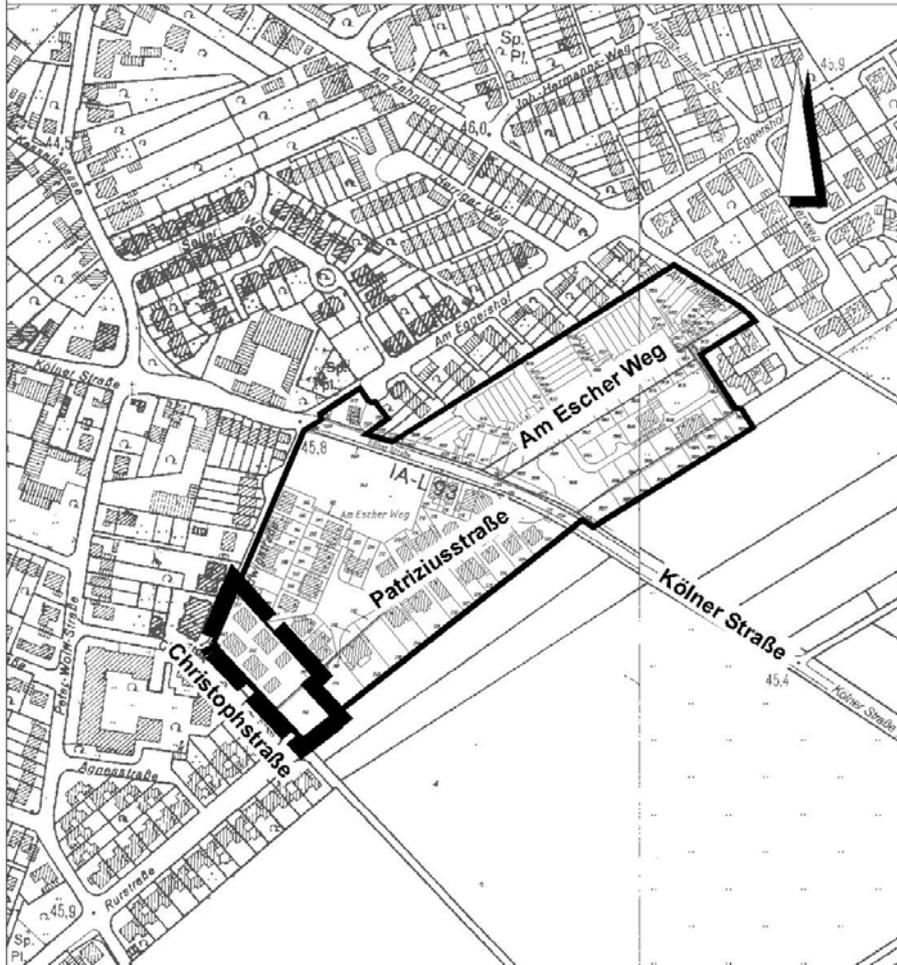
unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.09.08

In Vertretung

gezeichnet
 Michael Senk
 Erster Beigeordneter

Aushang: vom 23.09.08
 bis 09.10.08



 **Geltungsbereich BP 1.15 SD 1302**

 **Geltungsbereich BP 1.15 SD**

M 1:5000

Vervielfältigung mit
Genehmigung des
Katasteramtes Erftkreis v.
08.02.96 Nr. 300, durch die
Stadt Pulheim

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.09.08

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35.19 Pulheim

Bereich: Lindenstraße / Steinstraße / Bachstraße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 09.09.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 35.19 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage zu schaffen, die eine Realisierung des neuen städtebaulichen Konzeptes mit Erhalt der vorhandenen Blutbuche ermöglicht.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 35.19 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 35.19 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 35.19 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 212, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.09.08

In Vertretung

gezeichnet
 Michael Senk
 Erster Beigeordneter

Aushang: vom 23.09.08
 bis 09.10.08

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 18.09.08

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42 Stommeln

Bereich: parallel zur Venloer Straße, Ortseingang
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 09.09.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 42 Stommeln als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters als Nahversorger Stommeln planungsrechtlich zu sichern und den anschließenden Bereich, der als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim dargestellt ist, durch den Bebauungsplan zusätzlich planungsrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Bebauungsplan Nr. 42 Stommeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 42 Stommeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 42 Stommeln kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsabteilung, Zimmer 215, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 18.09.08

In Vertretung

gezeichnet
 Michael Senk
 Erster Beigeordneter

Aushang: vom 23.09.08
 bis 09.10.08

